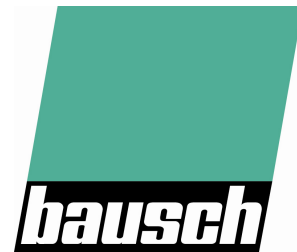


Altholz AIV.2



In der Altholzverordnung wird Altholz in vier verschiedene Kategorien (Altholz A I – Altholz A IV) eingeordnet. Aufgrund der unterschiedlichen Verwertungswege unterscheiden wir zusätzlich die Sorten AIV.1 und AIV.2

Althölzer aus Industrie, Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau, die imprägniert oder auf sonstige Weise mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, sind gefährlicher Abfall und müssen einer Altholzbehandlungsanlage zugeführt werden. Sie dürfen nicht im Ofen oder in üblichen Verbrennungsanlagen verbrannt werden.

Auch Bahnschwellen aus Holz dürfen nicht wieder verwendet, sondern müssen entsorgt werden. Das darin enthaltene Benzo[a]pyren ist eine der am längsten bekannten und untersuchten krebserregenden (karzinogenen) Substanzen und wird nach seinem Gefährdungspotential als giftig und umweltgefährlich eingestuft.

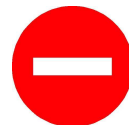
Als Altholz A IV.2 angenommen werden:

- Sortimente aus dem Garten und Landschaftsbau
- Imprägniertes Altholz
- Jägerzäune, Palisaden, Gartenzäune aus Holz
- Gartenmöbel
- Hopfenstangen, Rebpfähle (nur mit Analyse der Schwermetalle)
- Bahnschwellen
- Parkett mit Teerkleber
- Werkstattboden aus Holz



Nicht als Altholz A IV.2 angenommen werden:

- Altfenster
- Kyanisiertes Altholz
- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Kunststoff-, Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)



AVV 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

AVV 200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
u.a.